


8
Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 9. Dez. 1968

KAI

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Dielsdorf		0086-0008

2645

B 2

Dielsdorf

Bau- und Niveaulinien an der geplanten Umfahrungsstrasse von Dielsdorf, Gemeindegrenze Niederhasli bis Gemeindegrenze Steinmaur.
Festsetzung.

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die als künftige Hochleistungsstrasse I. Klasse geplante Umfahrung von Dielsdorf ist gemäss § 31a des Strassengesetzes Sache der Baudirektion.

Die Umfahrungsstrasse von Dielsdorf ist Teilstück der geplanten Wehntal-Hochleistungsstrasse und somit Bestandteil der vom Regierungsrat am 10. September 1964 genehmigten Gesamtkonzeption der Hochleistungsstrassen im Kanton Zürich. Die Wehntalstrasse wird in späterer Zukunft die Ortschaften des Wehntales umfahren, was im Hinblick auf die industrielle Entwicklung im Raume Döttingen - Koblenz heute schon ins Auge gefasst werden muss. Sie stellt auch die Verbindung des Wehntales und des unteren Glattales mit dem Furttal dar.

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ist einerseits zum Schutze des Trasses vor Ueberbauung und andererseits als Grundlage für die Behandlung penderter Baugesuche und Quartierpläne erforderlich.

Im Auftrage der Baudirektion hat der Gemeinderat Dielsdorf die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Dielsdorf vom 12. August bis 2. September 1968 aufgrund der Publikationen im kantonalen Amtsblatt und im Zürichbieter vom 9. August 1968 und unter schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer vom 6. August 1968.

Aufgrund der einzigen, fristgemäss eingereichten Einsprache wurde die Vorlage in dem Sinne modifiziert, dass im Bereich des Anschlussknotens Oberglatt die Baulinien an der geplanten Ausfahrt nach Dielsdorf nur bis zur Staatsstrasse I. Klasse Nr. 3 festgesetzt werden. Die Einsprache wurde dadurch gegenstandslos. Dementsprechend können die Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Für die als künftige Hochleistungsstrasse I. Klasse geplante Umfahrung von Dielsdorf, von der Gemeindegrenze Niederhasli bis zur Gemeindegrenze Steinmaur, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom Planungsingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, unter Beilage der entsprechenden unterzeichneten Bau- und Niveaulinienpläne samt dem Grundeigentümerverzeichnis und den Erläuterungen, an das Direktionssekretariat, den Kantonsingenieur, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes, den Planungsingenieur, den Strasseninspektor, den Kreisingenieur I sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Plansätze.

Zürich, den
zi/401749

9. Dez. 1968

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

i. a. Winkler